



Rhythmik Schweiz

Musik- und Bewegungspädagogik

Berufsverband Rhythmik Schweiz
Kollektivmitglied vpod
Luzia Bertogg
Birmensdorferstrasse 67, 8036 Zürich
044 295 30 00
sekretariat@rhythmik.ch, www.rhythmik.ch
MWST-Nr. 507830

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Rechtsamt
Rathausgasse 1
3011 Bern

Zürich, 14. September 2012

Konsultation zur Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung SPMV)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Perrenoud
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Sonderpädagogikverordnung Stellung zu nehmen.

Grundsätzliches

Die Bildung von Kindern mit einer Behinderung ist, aus unserer Sicht, derjenigen der Kinder ohne Behinderung grundsätzlich gleichzustellen. Dies leitet sich ab aus der Bundesverfassung (Art. 8/Gleichstellung) und Art. 6 im Behindertengesetz (BehiG).

Im Wissen um diese in der Bundesverfassung postulierten Forderungen bedauern wir ausserordentlich, dass der – von der Politik und von betroffenen Menschen seit langem geforderte – Wechsel der Zuständigkeit für die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung von der GEF zur ERZ auch mit der Überarbeitung dieser Verordnung nicht vollzogen wird. Wir sind überzeugt, dass dieser Wechsel ein sozialpolitisch wichtiger Puzzlestein ist, hin zu einer tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit einer Behinderung. Auf Ebene der Volksschule muss im Kanton zwingend, soweit es die Bedürfnisse der Schüler/innen zulassen, die Bildung der gleichen Direktion unterstellt werden. Nur so wird die Bedeutung der Bildung von Kindern/Jugendlichen mit einer Behinderung in der Gesellschaft endlich die notwendige Akzeptanz erhalten. Auch hier spricht das BehiG (Art. 8) dafür, welcher die Kantone auffordert, Kinder mit einer Behinderung in die Regelschule zu integrieren. Die Frage der Finanzströme (IV – Kanton) darf hier aus unserer Sicht nicht im Vordergrund stehen.

Kritisch beurteilen wir den Umstand, dass sich die Massnahmen stets an der Diagnose einer Behinderung oder an Defiziten orientiert und nicht an den Bedürfnissen und Ressourcen eines Kindes. Wie bei normalbegabten Kindern, weisen auch nicht alle Kinder mit einer gleichen Diagnose die gleichen (Lern-)Fähigkeiten auf.

Aus pädagogischer Sicht bedauern wir, dass der Kanton Bern nach wie vor unterteilt in „Separation“ und „Integration“ und damit die Chance verpasst, den neuen pädagogischen Ansatz unter dem Begriff „Inklusion“ aufzunehmen und eine Pionierrolle einzunehmen.

In der LAG-Vorlage wurde eine Gleichstellung aller Lehrkräfte aufgenommen, was wir sehr unterstützen und hiermit auch noch einmal bekräftigen möchten. Wir fordern eine anstellungsbedingte Gleichstellung der Lehrkräfte an den Sonder- und Heilpädagogischen Schulen gegenüber denjenigen der Lehrpersonen an der Volksschule. Dies bedeutet, dass die Lehrpersonen der Sonder- und Heilpädagogischen Schulen zwingend dem Lehreranstellungsgesetz (LAG) zu unterstellen sind. Ausserdem sind wir der Meinung, dass auch die Anstellungsbedingungen im Bereich der Kindertagesstätten gleichgestellt werden sollten. Wir verlangen, dass die personellen Ressourcen – sowohl an den Heilpädagogischen Schulen und Sonderklassen, wie auch an den Regelschulen – dem effektiven Bedarf angepasst und erhöht werden, damit den Mehrbelastungen Rechnung getragen wird.

Rhythmik Schweiz vermisst in der Verordnung im Weiteren konkretere Formulierungen zu den begleitenden Therapiemassnahmen, sowie der Rhythmik, welche in der Verordnung nirgends erwähnt wird. Wir fordern, diese für viele Kinder und Jugendliche wichtige Therapieformen ebenfalls angemessen in die Verordnung aufzunehmen. Wir erachten es als zentral, dass die Sonderpädagogik in ihrer Vielfalt erhalten bleibt.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1 Geltungsbereich

Wir begrüssen die Erweiterung des Geltungsbereiches bis zum 20. Altersjahr.

Eine Präzisierung, die auf das Alterssegment von 0 bis 4 Jahren explizit verweist, erachten wir als notwendig. Dabei sollte der Frühförderbereich Vorschulalter (0-4 Jahre) an Kindertagesstätten auch Erwähnung finden. Diese Altersgruppe muss gemäss Sonderpädagogik-Konkordat berücksichtigt sein und sollte auch in dieser Verordnung thematisiert werden. Ausserdem erscheint es uns wichtig, gut auf die Schnittstelle Frühförderung und Volksschule zu achten und für die Planung von weiteren Massnahmen die Kindertagesstätten miteinzubeziehen.

- a die sonderpädagogischen Massnahmen für Kinder und Jugendlichen mit einem behinderungsbedingten Entwicklungs- und Bildungsbedarf von 0 bis maximal zum vollendeten 20. Lebensjahr,

Art. 2 Subsidiarität

Streichung von „nur“, da sprachlich überflüssig, ersetzen durch „dann“.

Beiträge gemäss dieser Verordnung werden *dann* gewährt, wenn und soweit nicht die Betroffenen selber oder Dritte dafür aufkommen müssen.

Art. 3 Massnahmen

Unsere Bemerkungen beziehen sich auf die Bemerkungen im Vortrag: Wie eingangs bereits erwähnt, stören wir uns daran, dass sich die Massnahmen praktisch ausschliesslich an der Diagnose einer Behinderung orientieren. Wir lehnen dieses „Schubladisieren“ ab, da es sich aus unserer Sicht praktisch nur an den Defiziten orientiert und einen negativen Ansatz postuliert. Viel motivierender und zielführender wäre eine Herangehensweise, die sich klar an den Ressourcen und dem Entwicklungspotential eines Kindes orientiert.

Wir beantragen, dass in der Ausführung der Verordnung dieser positive orientierte Approach gewählt wird.

Art. 3, Abs. 1

Heilpädagogische Unterstützung ersetzen durch integrative Unterstützung.

Begrifflichkeiten gemäss Sonderpädagogik-Konkordat verwenden. Der Begriff *Heilpädagogik* ist nicht mehr zeitgemäss. Unterscheidung zwischen integrative Unterstützung (gemäss Art. 15-18) und sonderpädagogische Massnahmen gemäss Art. 3 ist gegeben.

b die *integrative* Unterstützung sowie (...)

Art. 4 Voraussetzungen

Aus der Verordnung sollte deutlich hervorgehen, dass die darin vorgesehenen Massnahmen nicht die Massnahmen gemäss Art. 17 VSG ersetzen oder umgekehrt. Die heute zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Integrationsmassnahmen an der Volksschule sind zu knapp. Die Umsetzung der Integration führt viele Lehrpersonen an die Grenzen ihrer physischen und psychischen Kräfte.

– insbesondere im städtischen Umfeld wo infolge der Bevölkerungszusammensetzung besonders viele Integrationsmassnahmen anfallen.

Wir beantragen eine Ergänzung des Artikels:

(...), sofern ein behinderungsbedingter Entwicklungs- und Bildungsbedarf *nicht durch die besonderen Massnahmen in der Volksschule (Art. 17 VSG) abgedeckt werden kann.* (...)

Art. 5 Bedarf

Bei der Definition des Bedarfs braucht es einen Rahmen, der eine Orientierung gibt, wir sind jedoch ausdrücklich der Meinung, dass es unbedingt einen Spielraum im Sinne einer Bandbreite braucht, um Massnahmen festzusetzen. Das Bildungs- und Entwicklungspotential eines Kindes und Jugendlichen muss in die Bedarfsabklärung der Fachleute miteinbezogen werden.

Art. 5 b

Es braucht eine Präzisierung zur Unterscheidung zwischen den besonderen Massnahmen der Volksschule und der sonderpädagogischen Massnahmen. Spezifische Unterstützung präzisieren. Im Rahmen des Lektionenpools der GEF wird jetzt schon integrative Schulung an Volksschulen vollzogen.

b (...) geschult werden können oder ohne spezifische Unterstützung *sonderpädagogischer Massnahmen* (...).

Art. 8 Grundsatz

Wie eingangs erwähnt, verlangen wir die Umsetzung der Motion Ryser, welche verlangt, dass die ERZ zuständig sein soll für die Bildung auch von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung. In diesem Sinne ist dieser Artikel zu korrigieren.

3 *Die Erziehungsdirektion* finanziert die Sonderschulen durch Leistungsvertrag.

Art. 9 Lernziele

Leistungsziele soll ersetzt werden durch Förderziele. Lernen und Förderung impliziert Leistung. Lernen und Förderung entspricht eher den sonderpädagogischen Grundsätzen ganzheitlicher Förderung sowie dem Paradigmenwechsel im Sonderpädagogik-Konkordat, weg von einer Defizitorientierung, hin zu einer ressourcen- und entwicklungsfördernden Haltung.

2 Die Sonderschulen definieren die individuellen *Lern- und Förderziele* der (...).

Art. 10 Allgemeines

Analog zu Art. 8 ist auch hier die Zuständigkeit zu ändern.

4 Sie kann *von der Erziehungsdirektion* (...).

Art. 13 Blockzeiten

Die Planbarkeit der Kinderbetreuung ist auch für die Eltern von Kindern mit einer Behinderung wichtig, damit eine möglicherweise notwendige familienexterne Betreuung organisiert werden kann. Wir beantragen deshalb eine verbindliche Formulierung bezüglich der Blockzeiten.

Art. 15 Allgemeines

In Absatz 1 werden auch die Kinder mit frühkindlichem Autismus erwähnt. Wir verschliessen uns der Aufnahme dieser Kinder in die Regelschulen nicht. Wir weisen aber darauf hin, dass entsprechend der IBEM Pool dringend erhöht werden muss, damit die Integration der Schüler/innen mit frühkindlichem Autismus nicht zu Lasten anderer Integrationsmassnahmen durchgeführt wird.

Weiter fehlt eine Erwähnung von Massnahmen von Kindern, die normalbegabt sind aber eine Körper- oder Sinnesbehinderung haben. Auch sie benötigen Hilfsmittel und Unterstützung und die Perspektive einer integrativen Schulung an Volksschulen.

Art. 17 Heilpädagogische Unterstützung

Wir weisen aufgrund verschiedener Erfahrung darauf hin, dass die in den Leistungsverträgen definierten Kontingente mit einer gewissen Bandbreite ausgestattet werden, damit auf Entwicklungen in den Einzugsregionen reagiert werden kann.

- 2 Wir empfehlen, die Lektionenzahl zu Beginn der integrativen Schulung höher anzusetzen und im erfolgreichen Verlauf zu reduzieren. Ein Effekt eines Kompetenztransfers für die Lehrperson an der Volksschule kann sich erst dann einstellen, wenn anfangs die Unterstützung hochdotiert erfolgt. Folglich braucht es eine grössere Bandbreite von Kontingenten der erforderlichen Lektionen.

Art. 18 Erbringung

Vgl. Kommentar zu Art. 17.

Art. 19 Heilpädagogische Unterstützung für Schüler/innen privater Volksschulen / Voraussetzungen

Kommentar siehe Artikel 15.

Art. 20 Pädagogische Massnahmen / Allgemeines

Als pädagogisch-therapeutische Massnahmen werden lediglich Angebote mit EDK-Anerkennung genannt. Im Sonderpädagogikkonkordat sind aber ausdrücklich auch Massnahmen vorgesehen, welche auf einer Anerkennung des BBT beruhen. Wir beantragen die Aufnahme der Rhythmik als pädagogische Massnahme.

Rhythmik wird eingesetzt bei Mehrfachbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten und Lernbehinderungen als sonderpädagogisches Angebot. Rhythmik wird im Sonderschulbereich als pädagogisch-therapeutische Massnahme im Kontext zur Komplexität des Behinderungsgrades der Klientel definiert und entwicklungsfördernd und entwicklungserhaltend eingesetzt.

Wir fordern deshalb eine Ergänzung der Massnahmen:

d *der Rhythmik*

Art. 21 Voraussetzung

Siehe Kommentar zu Art. 20

(...) wenn die leistungserbringende Person über die erforderliche, von der EDK *oder vom Bundesrecht* anerkannte Ausbildung verfügt.

Art. 22

Die Qualitätsrichtlinien können nicht alleine durch die Berufsverbände erfolgen. Es braucht Qualitätsstandards gemäss Sonderpädagogik-Konkordat und die Überprüfung des Kantons. In diesem Kontext muss der Kanton Fragen zur **Äquivalenz stellen und Äquivalenzverfahren zu gleichwertigen Abschlüssen** durchführen und die Verantwortung übernehmen (vgl. Amt für Hochschulen der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, zuständig für EDK- und BBT-Abschlüsse).

Zudem gilt auch im Bereich sonderpädagogischer Berufsbildungen die Durchlässigkeit und Passarellen zu gewährleisten (vgl. Vereinbarung der CRUS, der KFH und der COHEP vom 5.11.2007 zur Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen und Anrechnung von absolvierten Studienleistungen).

Art. 24 Logopädie und Psychomotorik und Rhythmik

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Bereich der besonderen Massnahmen der Volksschule, Rhythmik als besondere Massnahme in der BMV enthalten ist. Die sonderpädagogischen Massnahmen im Sonderschulbereich sollten eine Kongruenz zu den besonderen Massnahmen der Volksschule des Kantons Bern aufweisen und bewährte und als wirksam erwiesene Massnahmen wie Rhythmik in der Sonderpädagogik in dieser Verordnung berücksichtigen.

Der Artikel ist, als Konsequenz der oben geforderten Erweiterung zu ergänzen durch die Rhythmik (Abs. 1-3)

Logopädie, Psychomotorik
und Rhythmik

Logopädie, Psychomotorik und Rhythmik werden durchgeführt,
soweit sie notwendig sind, um (...)

Art. 25 Finanzierung

Auch hier ist der Artikel in der Konsequenz der geforderten Erweiterung der Rhythmik entsprechend anzupassen.

Art. 28 – 31 Stationäre Massnahmen

Auch in diesen Kapiteln ist der Wechsel der Verantwortung von der GEF zur ERZ konsequent umzusetzen.

Art. 39 / Verfahren / Gesuch

Analog dem Sozialhilfegesetz und der Diskussion zum Konzept Frühförderung im Grosse Rat ist abzuklären, ob die gesetzlichen Vorschriften den Datenaustausch zulassen (Datenschutz). Ansonsten wären diese Voraussetzungen zu schaffen.

Kapitel 5 Bewilligungspflicht

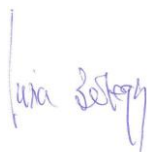
Auch in diesen Kapiteln ist der Wechsel der Verantwortung von der GEF zur ERZ konsequent umzusetzen.

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu der Verordnung SPMV und bitten Sie, unsere Anliegen und Ergänzungen aufzunehmen und zu berücksichtigen. Für etwaige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Beatrice Susanna Wermuth
Rhythmik Schweiz
Leitung Berufspolitik Kanton Bern



Luzia Bertogg
Rhythmik Schweiz
Regionalsekretärin